

Rechtliche Herausforderungen künstlicher Intelligenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

künstliche Intelligenz verändert unser Leben, unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft: Wir nutzen Plattformen wie Google, Facebook und Amazon, die uns auf „intelligente“ Weise mit Informationen, Nachrichten und Angeboten versorgen. Autonome „intelligente“ Fahrzeuge finden eigenständig den Weg zum vorgegebenen Ziel. „Intelligente“ Algorithmen erkennen Krankheiten, sichten erfolgversprechende Bewerber für einen Arbeitsplatz, berechnen das Risiko eines Kreditausfalls und schaffen sogar Kunstwerke. Welche Potentiale künstlicher Intelligenz können durch das Recht ermöglicht werden? Wo bedarf es einer rechtlichen Begleitung und Regulierung? Dies sind die Herausforderungen, vor denen das Recht derzeit steht. Wir sind daher dankbar für die Gelegenheit, diese Fragen auf den Bitburger Gesprächen mit hochrangigen Expertinnen und Experten und einem ebenfalls hochkarätigen Publikum erörtern zu dürfen.

Ein erstes Anliegen ist uns hierbei, die Diskussion um künstliche Intelligenz zu *versachlichen*. Viele Zukunftsszenarien zur künstlichen Intelligenz neigen zu einer einseitigen Glorifizierung oder Verteufelung der neuen Technologie. Autoren beklagen einerseits den „Überwachungskapitalismus“¹ (*Shoshana Zuboff*), das „Ende der Demokratie“² (*Yvonne Hofstetter*) und das „Ende des Individuums“³ (*Gaspard Koenig*) oder sehen andererseits der Ankunft des „Homo Deus“⁴, des göttlichen Menschen, entgegen (*Yuval Harari*). Auch wenn dies überspitzte Formulierungen sein mögen, die einem gewissen Marketinginteresse geschuldet sind – uns liegt eine nüchterne juristische Betrachtungsweise näher. Und diese beginnt natürlich mit einer Definition: Was ist eigentlich künstliche Intelligenz?

Hier gilt es, zwei unterschiedliche Begriffe – die *schwache* und die *starke künstliche Intelligenz* – auseinanderzuhalten. Bestehende Formen künstlicher Intelligenz sind *immer* Beispiele schwacher künstlicher Intelligenz. Mit *schwacher künstlicher Intelligenz* sind Systeme gemeint, die zwar komplexe Aufgaben bewältigen können (deshalb „intelligent“), die sich hierbei aber auf ein spezifisches An-

¹ *Zuboff*, Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus, Frankfurt am Main 2018.

² *Hofstetter*, Das Ende der Demokratie, München 2018.

³ *Koenig*, La fin de l'individu, Paris 2019.

⁴ *Harari*, Homo Deus, München 2018.

wendungsfeld beschränken (deshalb „schwach“). So können „intelligente“ Programme etwa Bilder zuordnen. Sie unterscheiden also einen Hund von einer Katze, ein Stoppschild von einem Vorfahrtsschild oder Computertomographie-Scans mit und ohne Lungenkrebs. Das ist möglich, weil diese Algorithmen mithilfe großer Datensätze trainiert wurden und Muster erkennen, die eine entsprechende Zuordnung ermöglichen. Diese spezifische Form der Mustererkennung traute man früher nur dem Menschen zu – sie ist also „intelligent“. Aber sie ist – ungeachtet ihres enormen Potentials, effizient und treffsicher zu arbeiten – eben auch auf einen bestimmten Anwendungsfall begrenzt.

Mit *starker künstlicher Intelligenz* bezeichnet man ein System, das eine dem Menschen gleiche Intelligenz besitzt. Wir können dahingestellt sein lassen, ob dies überhaupt möglich ist und wie man sich dies vorzustellen hat. Starke künstliche Intelligenz ist Science Fiction und keine Realität, daher wollen wir sie für unsere Tagung außen vor lassen und uns auf die bestehenden Formen schwacher KI beschränken.

Der Tagungstitel „Rechtliche Herausforderungen künstlicher Intelligenz“ ist vergleichsweise breit gefasst. Dies ist durchaus angemessen, weil wir insgesamt erst am Beginn der juristischen Erörterung stehen. Dennoch sollen sich diese Bitburger Gespräche in besonderer Weise auf die *private* – also vor allem die wirtschaftliche – Nutzung von künstlicher Intelligenz konzentrieren. In der Wirtschaft werden Anwendungen für künstliche Intelligenz tatsächlich in besonderer Weise vorangetrieben. Und dort unterliegt man auch nicht den besonderen normativen Bindungen, die für eine staatliche Nutzung „intelligenter“ Systeme gelten. Unbestritten lässt sich auch die Tätigkeit staatlicher Behörden oder gar staatlicher Gerichte mithilfe künstlicher Intelligenz effizienter und gerechter ausgestalten – aber eben nur im Rahmen dessen, was etwa die Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit oder das Demokratieprinzip gestatten. Da auf dieser Tagung somit die wirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht, freut es uns, dass wir gleich im Eingangreferat von Herrn *Dr. Achatz* vorgestellt bekommen, welche Einsatzfelder künstlicher Intelligenz aus Sicht eines global players wie thyssenkrupp bestehen.

Den skizzierten technischen Umbruch durch künstliche Intelligenz muss die Rechtsordnung in zweifacher Hinsicht begleiten: Erstens, indem sie einen geeigneten Rahmen für Innovationen bereitstellt und zweitens problematische Entwicklungen einhegt. Die Datenethikkommission hat in ihrem Gutachten für die Bundesregierung aus unserer Sicht zwei klare und sympathische Grundsätze aufgestellt:⁵ Zum einen muss staatliches Handeln die menschliche Autonomie sicherstellen. Technik soll dem Menschen dienen – und nicht der Mensch der Technik unterworfen werden. Zum anderen braucht gesellschaftliches und wirtschaftliches Handeln Freiheit. Deswegen darf eine Algorithmenregulierung technologische und soziale Innovationen sowie eine dynamische Marktentwicklung nicht blockieren.

⁵ Für eine ausführlichere Einordnung des Gutachtens der Datenethikkommission *Raue/von Ungern-Sternberg*, ZRP 2020, 49–52.

Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes ist eine der primären Aufgaben von Rechtspolitik, die menschliche Autonomie zu schützen. Daraus folgt die Maxime, dass die Entscheidung über den Einsatz, die Folgen und die grundlegenden Regeln von Algorithmen immer von Menschen getroffen werden müssen, die ihren Mitmenschen ethisch, demokratisch und gesellschaftlich verantwortlich sind. Gleichzeitig dürfen wir aber nicht vergessen, dass Technologie unsere moderne, komfortable und sichere Welt sowie unseren Wohlstand überhaupt erst ermöglicht hat. Wenn wir über die Regulierung von Technologie reden, ist Angst daher kein guter Ratgeber. Wir müssen neugierig auf das Neue sein. Wir dürfen die Risiken zwar nicht ausblenden, aber auch die Chancen nicht vergessen, die in der technischen Entwicklung liegen. Dabei hilft es realistisch zu bleiben, und realistisch einzuschätzen, was künstliche Intelligenz heute und in absehbarer Zukunft leisten kann. Unrealistische Dystopien über allmächtige, weltbeherrschende oder weltzerstörende Algorithmen sind zwar hervorragender Stoff für Hollywood-Filme und Netflix-Serien, sie sind aber keine Grundlage für seriöse Rechtspolitik.

Wenn Verzagtheit unser Handeln bestimmt, laufen wir Gefahr, Red-Flag-Gesetze zu erlassen, wie es u. a. der englische Gesetzgeber Mitte des 19. Jahrhunderts getan und so auf das Aufkommen der ersten dampfbetriebenen Automobile reagiert hat. In den Red-Flag-Gesetzen hat er englischen Autofahrern 1865 vorgeschrieben, dass ein Fußgänger mit einer roten Flagge vor jedem Fahrzeug vorauslaufen und so die Bevölkerung warnen musste. Damit wurden zwar sehr wirksam Unfälle vermieden, die Folge der Überforderung sowohl von Fahrern als auch Fußgängern mit der neuen Technologie waren. Genauso wirksam hat der Gesetzgeber damit aber auch die Vorteile der neuen, bahnbrechenden Technologie neutralisiert: Autos mussten Schrittgeschwindigkeit fahren! Diese Gesetzgebung wird als einer der Faktoren angesehen, warum die britische Automobilindustrie im 19. Jahrhundert nur sehr schwer Fuß fassen konnte.

Damit unsere Gesetzgebung Anfang des 22. Jahrhunderts nicht als neues Beispiel einer Red-Flag-Gesetzgebung herangezogen wird, diskutieren wir heute und morgen darüber, in welchem Ausmaß eine staatliche Regulierung der neuen technischen Möglichkeiten erforderlich und sinnvoll ist. Wir beginnen nach dem Vortrag von Herrn *Achatz* die Nachmittagsvorträge mit zwei Vorträgen aus öffentlich-rechtlicher Perspektive. *Martin Eifert*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Humboldt Universität, widmet sich als Experte für Regulierungsrecht dem Thema „Staatliche Verantwortung für KI und Datensicherheit“. Er wird uns darin unterschiedliche Instrumente des Technik- und Risikorechts vorstellen, mit denen der Staat eine aktive Rolle zur Förderung künstlicher Intelligenz einnehmen kann.

Anschließend behandelt *Indra Spiecker gen. Döhmann*, die Frage, inwieweit Algorithmen bei Marktversagen reguliert werden müssen und mit welchen Mitteln dies geschehen kann. Sie ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und u. a. Informationsrecht an der Goethe Universität Frankfurt und eine ausgewiesene Expertin des Rechts der Digitalisierung. Ein derartiges Marktversagen kann

etwa darin bestehen, dass Algorithmen gezielt, aber auch ungewollt diskriminieren. Am Freitagmorgen beschäftigen wir uns dann mit zwei privatrechtlichen Regulierungsinstrumenten. *Herbert Zech*, Direktor am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Technik- und IT-Recht an der Humboldt Universität zu Berlin, wird auf die privatrechtliche Haftung für künstliche Intelligenz eingehen. Ein kluges Haftungssystem muss folgenden Zielkonflikt lösen: Erstens muss es allen Akteuren, die Einfluss auf den Einsatz und die Funktion von Algorithmen haben, einen ausreichenden Anreiz geben, Schäden zu vermeiden. Zweitens dürfen die Kosten der Schadensvermeidung oder das Risiko des Einsatzes solcher Algorithmen nicht so abschreckend sein, dass die Technologie nicht weiterentwickelt oder nicht mehr eingesetzt wird. Drittens müssen die Schäden zwischen allen Beteiligten angemessen aufgeteilt werden. Es kann der Akzeptanz neuer Technologien sehr abträglich sein, wenn einzelne Betroffene die angerichteten Schäden als Teil des Lebensrisikos akzeptieren müssen, während andere von dem Einsatz der Technologie profitieren. Es freut uns deswegen besonders, dass wir *Herbert Zech* für diesen Vortrag gewinnen konnten. Er hat über diese Problematik lange und intensiv nachgedacht und vor Weihnachten sein entsprechendes Gutachten für den 73. Deutschen Juristentag abgegeben, aus dem er uns berichten wird.

Anschließend wird *Louisa Specht-Riemenschneider*, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Uni Bonn, der Frage nachgehen, ob – und wenn ja wem – die Arbeitsergebnisse künstlicher Intelligenz gehören. Es handelt sich dabei nicht um abstrakte Fragen: Im Jahr 2016 hat ein Team der TU Delft einen Algorithmus entwickelt, der digitalisierte Werke Rembrandts analysiert und anschließend ein neues Gemälde geschaffen hat, das nach Stil, Geometrie, Komposition und Farbzusammensetzung von Rembrandt selbst hätte stammen können. Ende Dezember hat das Europäische Patentamt – vorhersehbar – zwei Patentanmeldungen abgelehnt, bei denen die künstliche Intelligenz selbst als Erfinder bezeichnet worden war. Vorhersehbarerweise, weil Immaterialgüterrechte traditionellerweise den schöpferischen oder innovativen menschlichen Geist belohnen, nicht schlichte Investitionen. *Louisa Specht-Riemenschneider* wird deswegen der Frage nachgehen, ob dadurch Schutzlücken entstehen, ob diese durch Auslegung oder nur durch gesetzgeberische Aktivitäten geschlossen werden können und ob dies überhaupt sinnvoll ist.

Am Ende der Bitburger Gespräche werden wir in einem ebenfalls hochkarätig besetzten Podium mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg, *Stefan Brink*, der Philosophin und Ethikerin *Jessica Heesen*, dem Telekom-Vorstand *Thomas Kremer* und dem Bundesverfassungsrichter *Andreas Paulus* diskutieren, ob wir in Deutschland und in Europa die Entwicklung von künstlicher Intelligenz ausreichend fördern oder durch zu viel Regulierung gängeln.

Wir stehen aber nicht nur vor der Frage, inwieweit man künstliche Intelligenz mit den Mitteln des Rechts fördern oder beschränken sollte. Denn künstliche In-

telligenz selbst wirkt wiederum grundsätzlich auf Gesellschaft und Recht zurück, auch wenn man dies häufig erst mit einer gewissen Distanz erkennen kann. Den eingangs genannten Autoren ist daher durchaus zuzustimmen, wenn sie sich grundsätzliche Gedanken machen – über die *Stellung des Menschen* in einer von künstlicher Intelligenz geprägten Welt und über die *Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf das Recht*. Etwa: Welche Rolle verbleibt eigentlich dem Menschen, wenn künstliche Intelligenz bald vieles effizienter kann als der Mensch? Wo benötigen wir und wo wollen wir weiterhin menschliche Entscheidungen im Sinne eines „*Humanvorbehalts*“ – und wo werden wir künftig den Entscheidungen künstlicher Intelligenzen vertrauen? Oder: Wenn künstliche Intelligenz eine sehr viel effizientere, da automatisierte Regelbefolgung ermöglicht, als das gegenwärtige Recht – was bedeutet dies eigentlich für unser Verständnis von Recht, das ja aus bedeutungsoffenen Normen (und nicht aus eindeutigen Code) besteht und überwiegend auf freiwillige Befolgung angelegt ist?

Auch diesen Fragen wollen wir während der Bitburger Gespräche Raum geben. Daher haben wir mit *Jessica Heesen* auch eine Philosophin für die Podiumsdiskussion eingeladen. Und daher sehen wir auch mit Spannung der Dinner-Speech der Rechtsphilosophin *Mireille Hildebrandt* entgegen. Sie ist Professorin für „*Interfacing Law and Technology*“ (also die „*Verkoppelung von Recht und Technik*“) an der Freien Universität Brüssel und zugleich Inhaberin eines Lehrstuhls für „*Smart Environments, Data Protection and the Rule of Law*“ an der Universität Nijmegen. Heute Abend kann sie aus ihren aktuellen Forschungsprojekten berichten, die sie im Rahmen eines ERC Advanced Grants zur künstlichen Intelligenz und zur Blockchain-Technologie betreibt. Es ist uns eine besondere Ehre, dass Sie nicht nur heute Abend zu uns spricht, sondern auch am übrigen Teil der überwiegend deutschsprachigen Tagung teilnimmt.

Wir freuen uns auf eine anregende Tagung. Herzlichen Dank!